# Satzung des Landkreises Cochem-Zell über den Beirat für Migration und Integration vom 07.10.2024

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO in seiner Sitzung am 07.10.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### 1. Abschnitt - Grundlagen

# § 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (6) Die Sitzungssprache ist deutsch.

# § 2 Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 13; Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

### § 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

### 2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

### § 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

### § 5 Wahlsystem

Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt.

### § 6 Wahlorgane

- (1) Wahlleiterin ist die Landrätin. Die Wahlleiterin leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Sie kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.
- (2) Die Wahlleiterin ist Vorsitzende des Wahlausschusses. Sie beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit der Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Wahlleiterin bestellt einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

### § 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.

### § 8 Wahlzeit

Die Wahlbriefe müssen am Wahltag bis spätestens 12:00 Uhr bei der Kreisverwaltung eingegangen sein.

### § 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.
- (2) Die Wahlleiterin fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat sie darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, bei ihr oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Dem Wahlvorschlag sind die schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, sowie ein Nachweis der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung über seine Wählbarkeit beizufügen. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.
- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens, der Postleitzahl und des Wohnortes der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

# § 10 Wahlgebiet, Wählerverzeichnis

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Die Wahlleiterin veranlasst für das Kreisgebiet die Erstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnisse) je Verbandsgemeinde. In die Wählerverzeichnisse sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wann und wo in das jeweilige Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die Wahlberechtigten, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen; dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind. Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt je nach Status durch Vorlage einer Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente.

### § 11 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens, der Postleitzahl und des Wohnortes des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

## § 12 Ausübung des Wahlrechts

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an die Wahlleiterin adressierten Wahlbriefumschlag.
- (3) Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Wähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides

statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Wählers ausgefüllt hat.

- (4) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (5) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

# § 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und ermittelt das Wahlergebnis. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Wahlleiterin benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist die Wahlleiterin darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Wahlleiterin schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

#### 3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

#### § 14

# Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

### § 15 Übergangsbestimmung

Die Wahlzeit des im Jahr 2025 gewählten Beirats für Migration und Integration endet mit Ablauf des 31.12.2029.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 09.10.2024

Anke Beilstein

Landrätin des Landkreises Cochem-Zell



#### Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.